

Deutsche Vereinigung für Finanzanalyse und Asset
Management e. V.

Beitragsordnung

24. Mai 2024

§ 1 Beitragspflicht

1. Die DVFA Deutsche Vereinigung für Finanzanalyse und Asset Management e.V. erhebt gem. § 5 Absatz 3 ihrer Satzung einen Beitrag von ihren Mitgliedern. Weiteres zur Beitragspflicht ergibt sich aus § 7 ihrer Satzung.
2. Gem. § 7 Absatz 1 ihrer Satzung ist der Beitrag jährlich von den Mitgliedern zu entrichten. Höhe und Fälligkeit des Beitrags regelt diese Beitragsordnung.
3. Gem. § 3 Absatz 1 der DVFA-Satzung gibt es folgende Arten von Mitgliedern:
 - ordentliche Mitglieder (§ 3 Abs. 2),
 - assoziierte Mitglieder (§ 3 Abs. 3),
 - Juniormitglieder (§ 3 Abs. 4),
 - passive Mitglieder (§ 3 Abs. 5),
 - Ehrenmitglieder (§ 3 Abs. 6).
4. Die DVFA erhebt einen Jahresmitgliedsbeitrag von den ordentlichen und assoziierten Mitgliedern.
5. Gem. § 7 Absatz 4 der DVFA-Satzung zahlen passive Mitglieder und Juniormitglieder einen reduzierten Beitrag. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

§ 2 Beitragshöhe

1. Der Jahresmitgliedsbeitrag für die ordentlichen und assoziierten Mitglieder wird im Rahmen dieser Beitragsordnung gem. § 7 Absatz 7 der DVFA-Satzung von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands beschlossen und auf 300,- Euro festgesetzt. Von ordentlichen und assoziierten Mitgliedern, die im 4. Quartal eines Jahres in die DVFA eintreten, reduziert sich der Mitgliedsbeitrag auf Ein-Viertel (1/4) des Jahresbeitrags.
2. Der reduzierte Jahresbeitrag für passive Mitglieder und Juniormitglieder beträgt 50,- Euro. Für Mitglieder, die gem. § 3 Abs. 5 Buchst. a) der Satzung aus der Berufstätigkeit im Kapitalmarkt ausgeschieden sind, gilt der für die passive Mitgliedschaft reduzierte Mitgliedsbeitrag ab dem auf das Jahr des Ausscheidens folgenden Jahr. Für Mitglieder, deren aktive Berufstätigkeit gem. § 3 Abs. 5 Buchst. b) der Satzung ruht, gilt der für die passive Mitgliedschaft reduzierte Mitgliedsbeitrag unterjährig anteilig für die Zeit des Ruhens der aktiven Berufstätigkeit und der reguläre Mitgliedsbeitrag für die ordentlichen und assoziierten Mitglieder lebt unterjährig anteilig wieder auf, sobald die aktive Berufstätigkeit vom Mitglied wieder aufgenommen wird (monatliche Berechnung).

§ 3 Entstehen und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags

1. Die Jahresbeiträge werden am Jahresanfang für das laufende Geschäftsjahr im Voraus an die Mitglieder in Rechnung gestellt. Die Mitgliedsbeiträge sind 10 Tage nach Rechnungstellung fällig.
2. Neue Mitglieder sind verpflichtet, bei Beantragung der Mitgliedschaft ein SEPA-Lastschriftmandat zugunsten der DVFA zu erteilen. Für den Fall, dass diese Verpflichtung nicht erfüllt wird, ist ein Beitragszuschlag in Höhe von 25,- Euro zu erheben.
3. Sofern ein Mitglied den Mitgliedsbeitrag nicht fristgerecht entrichtet, behält sich der geschäftsführende Vorstand vor, für die Zeit ab dem Datum der ersten Mahnung bis zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags oder des automatischen Ausschlusses nach § 6 Abs. 1 Buchst. c Ziffer 2 die Nutzung der Leistungen und Einrichtungen der DVFA sowie die Berechtigung zur Teilnahme an den DVFA-Veranstaltungen einzuschränken (§ 7 Abs. 8 der DVFA-Satzung).
4. Ferner ruht das Stimmrecht eines Mitglieds, solange es sich mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrags oder eines Teiles länger als drei Monate im Verzug befindet (§ 7 Abs. 9 der DVFA-Satzung).
5. Das Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des geschäftsführenden Vorstands aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, wenn es seiner Pflicht zur Beitragszahlung nicht nachkommt; die Verletzung der Pflicht zur Beitragszahlung zählt als wichtiger Grund (§ 6 Abs. 1 Buchst. c Ziffer 1, 3. Spiegelstrich der DVFA-Satzung).
6. Das Mitglied wird automatisch ausgeschlossen, sobald es mit der Entrichtung des jährlichen Mitgliedsbeitrags um zwölf Monate in Rückstand ist, unter Fristsetzung von einem Monat und Androhung des Ausschlusses zur Zahlung aufgefordert wurde und diese Frist verstrichen ist (§ 6 Abs. 1 Ziffer 2 der DVFA-Satzung).
7. Offene/Rückständige Beiträge erlöschen weder bei Beendigung der Mitgliedschaft noch bei Ausschluss aus dem Verband (§ 6 Abs. 2 der DVFA-Satzung).

§ 4 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 23.05.2023 beschlossen und tritt am Tage nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.